

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Psychologie dient der Aneignung von langfristigen, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteten grundlegenden wissenschaftlichen Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Psychologie, begründen. ²Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelor-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Bachelor-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (VL = Vorlesung, FS= Forschungsseminar, P=Praktikum, PA= Projektarbeit, S = Seminar, PP=Propädeutikum, K = Kolloquium, übK = überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen):

<u>Modul-Nr.</u>	<u>Empfohlenes Semester</u>	<u>Modul-Kürzel</u>	<u>Modulbezeichnung</u>	<u>Bezeichnung und Art der Veranstaltung(en)</u>	<u>ECTS des Moduls</u>
	(vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	(vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)		(vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	
<u>Module ohne Wahlmöglichkeiten:</u>					
1	1	PSYEINF	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	<ul style="list-style-type: none"> • VL Forschungsmethoden (3 ECTS-Punkte) • VL Einführung (3 ECTS-Punkte) • P Beobachtung (3 ECTS-Punkte) (inkl. 1 LP für 30 Versuchspersonenstunden) 	9
2	1	PSYSTA1	Statistik I	VL Statistik I	6
3	2	PSYSTA2	Statistik II	VL Statistik II	6

4	1	PSYALG1	Grundlagen: Allgemeine Psychologie I	<ul style="list-style-type: none"> • VL Allgemeine Psychologie A: Wahrnehmung (3 ECTS-Punkte) • VL Allgemeine Psychologie B: Lernen, Motivation und Emotion (3 ECTS-Punkte) 	6
5	2	PSYALG2	Grundlagen: Allgemeine Psychologie II	<ul style="list-style-type: none"> • VL Allgemeine Psychologie C: Aufmerksamkeit und Denken (3 ECTS-Punkte) • VL Allgemeine Psychologie D: Sprache und Gedächtnis (3 ECTS-Punkte) 	6
6	1-2	PSYBIO	Grundlagen: Biologische Psychologie	<ul style="list-style-type: none"> • VL Biologische Psychologie I (3 ECTS-Punkte) • VL Biologische Psychologie II (3 ECTS-Punkte) • P Psychophysiologie (3 ECTS-Punkte) 	9
7	1	PSYSOZ	Grundlagen: Sozialpsychologie	VL Sozialpsychologie	6
8	2-3	PSYENTW	Grundlagen: Entwicklungs- psychologie	<ul style="list-style-type: none"> • VL Entwicklungspsychologie I (3 ECTS-Punkte) • VL Entwicklungspsychologie II (3 ECTS-Punkte) 	6
9	3	PSYPERS	Grundlagen: Persönlichkeits- psychologie	VL Persönlichkeitspsychologie	6
10	2	PSYEXP1	Datenerhebung und Datenanalyse	<ul style="list-style-type: none"> • VL Computergestützte Methoden (6 ECTS-Punkte) • P Experimentalpsychologisches Praktikum I (3 ECTS-Punkte) 	9
11	3	PSYEXP2	Vertiefung Datenerhebung und Datenanalyse	P Experimentalpsychologisches Praktikum II	9
12	4	PSYMET	Psychometrie	<ul style="list-style-type: none"> • VL Psychometrie I (3 ECTS-Punkte) • VL Psychometrie II (3 ECTS-Punkte) 	6

13	4	PSYDIAG	Diagnostik	<ul style="list-style-type: none"> VL Diagnostik (3 ECTS-Punkte) PP Praxis (3 ECTS-Punkte) 	6
Module mit Wahlmöglichkeiten:					
14	3-4	PSYVERT	Vertiefung Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> FS aus dem Grundlagenbereich (6 ECTS-Punkte) PA aus dem Grundlagenbereich (aufbauend auf dem FS) (9 ECTS-Punkte) 	15
15	3-4	PSYKLIN	Wahlpflichtmodule Anwendung *	Wahlpflichtmodul Anwendung: Klinische Psychologie <ul style="list-style-type: none"> VL Klinische Psychologie I (3 ECTS-Punkte) VL Klinische Psychologie II (3 ECTS-Punkte) 	18 *
16	3-4	PSYSCHUL		Wahlpflichtmodul Anwendung: Schulpsychologie <ul style="list-style-type: none"> VL Schulpsychologie I (3 ECTS-Punkte) VL Schulpsychologie II (3 ECTS-Punkte) 	
17	3-4	PSYWKM		Wahlpflichtmodul Anwendung: Angewandte Kognitionspsychologie: Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie (WKM) <ul style="list-style-type: none"> VL Angewandte Kognitionspsychologie: Wissen, Kommunikation und Medien I (3 ECTS-Punkte) VL Angewandte Kognitionspsychologie: Wissen, Kommunikation und Medien II (3 ECTS-Punkte) 	
18	3-4	PSYWIRT		Wahlpflichtmodul Anwendung: Wirtschaft <ul style="list-style-type: none"> VL Wirtschaftspsychologie I (3 ECTS-Punkte) VL Wirtschaftspsychologie II (3 ECTS-Punkte) 	
19	5	PSYPRAK	Wahlpflichtmodul Praxissemester	20-wöchiges Außenpraktikum ** Praktikumsbericht **	30 ***
20	4-5	PSYAUSL	Wahlpflichtmodul Auslandssemester **	erfolgreicher Besuch von Fachveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS und 10 weiteren frei wählbaren ECTS, Vorbereitungsveranstaltungen	

21	6	PSYWahl	Modul Wahlbereich **	1 FS (6 ECTS) oder 2 S (je 3 ECTS) aus dem Angebot des jeweiligen Semesters	6
22	6	PSYTHES	Modul Bachelor-Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) • Kolloquium (zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium im Sinne von u.a. § 1 Abs. 5 Satz 3 des Allgemeinen Teils; 3 ECTS-Punkte) 	15
23	6		Nicht-psychologisches Wahlfach **	Veranstaltungen / Module / Teilmodule aus einer anderen Fachdisziplin	6
Summe ECTS					180

*Welche der in der Tabelle als „Wahlpflichtmodule Anwendung“ genannten Module als solche gewählt werden können, ist im Modulhandbuch angegeben; im Modulhandbuch können auch weitere oder andere „Wahlpflichtmodule Anwendung“ vorgesehen werden. Von den wählbaren „Wahlpflichtmodulen Anwendung“ sind nach Wahl des bzw. der jeweiligen Studierenden 3 Module im Umfang von je 6 ECTS-Punkten zu erbringen.

Die jeweils aktuell konkret angebotenen „Wahlpflichtmodule Anwendung“ sind im Modulhandbuch angegeben. Von den in der Tabelle zu den „Wahlpflichtmodulen Anwendung“ genannten Modulen

- „Wahlpflichtmodul Anwendung: Klinische Psychologie“,
- „Wahlpflichtmodul Anwendung: Schulpsychologie“,
- „Wahlpflichtmodul Anwendung: Angewandte Kognitionspsychologie: Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie (WKM)“
- und „Wahlpflichtmodul Anwendung: Wirtschaft“

werden im jeweiligen Semester nur diejenigen angeboten, für die dies im jeweils aktuellen Modulhandbuch für das jeweilige Semester vermerkt ist.

** nach näherer Regelung im Modulhandbuch des B. Sc. Psychologie (für das Modul „Nicht-psychologisches Wahlfach“ kann auch auf das Modulhandbuch des Bereichs, aus dem die im Modul „Nicht-psychologisches Wahlfach“ absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden und / oder für das Modul „Nicht-psychologisches Wahlfach“ im Modulhandbuch von den Regelungen der §§ 16 Abs. 6, 20 Abs. 4 und 27 Abs. 5 des Allgemeinen Teils abweichende Regelungen getroffen werden)

*** von den beiden Modulen „Wahlpflichtmodul Praxissemester“ (30 ECTS-Punkte) und „Wahlpflichtmodul Auslandssemester“ (30 ECTS-Punkte) sind nach Wahl des bzw. der jeweiligen Studierenden entweder das Modul „Wahlpflichtmodul Praxissemester“ (30 ECTS-Punkte) oder das Modul „Wahlpflichtmodul Auslandssemester“ (30 ECTS-Punkte) zu erbringen.

(3) Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, sind diese, sofern keine abweichende Genehmigung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erfolgt, durch die Studierenden so auszuüben, dass die in den jeweiligen Modulen und ggf. in deren Teilen vorgesehene Zahl an Leistungspunkten jeweils genau erreicht wird.

(4) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind insgesamt 21 ECTS zu erwerben. ²Insgesamt 6 ECTS der 21 ECTS aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden integriert in Fachveranstaltungen durch das Modul „Datenerhebung und Datenanalyse“ (3 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und das Modul „Diagnostik“ (3 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) erworben. ³Die verbleibenden 15 ECTS aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden integriert im Modul „Wahlpflichtmodul Praxissemester“ bzw. „Wahlpflichtmodul Auslandssemester“ erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare und Forschungsseminare,
3. Kolloquien, Propädeutikum, Praktika / Laborpraktika, Projektarbeiten
4. Tutorien, Exkursionen

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. ³In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. ²Für das Modul „Nicht-psychologisches Wahlfach“ kann auch auf das Modulhandbuch des Bereichs, aus dem die in diesem Modul absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- „Statistik I“ und
- „Grundlagen: Allgemeine Psychologie I“

(2) ¹Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt der Noten für die in Absatz 1 genannten Module; § 16 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung ist derzeit nicht vorgesehen.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 17 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen der Module mit den Modulnummern 1-13 (vgl. Tabelle in § 3 Abs. 2)
- und das erfolgreiche Erbringen von 3 Modulen im Umfang von je 6 ECTS-Punkten aus den „Wahlpflichtmodulen Anwendung“ (vgl. Tabelle in § 3 Abs. 2).

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 19 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 23 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Dabei werden jedoch die Module „Nicht-psychologisches Wahlfach“, „Wahlpflichtmodul Praxissemester“ und „Wahlpflichtmodul Auslandssemester“ nicht mit in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang B. Sc. Psychologie an der Universität Tübingen zum Winter-Semester 2018/19 aufnehmen. ³Übergangsregelungen ergeben sich gegebenenfalls aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 18.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor